

doch nicht so eng, wie sie es bei einem älteren Kind wären, das den Wechsel der Umgebung deutlicher erlebt und wahrnimmt. Das Gericht geht nicht davon aus, dass ein erneuter Wechsel des Aufenthalts mit der Rückkehr nach Italien für das Kindeswohl schädlich wäre.

6.

Dass die Zurückführung des Kindes nach Catania/Sizilien/Italien mit der Gefahr eines schwerwiegenden körperlichen oder seelischen Schadens für ihn verbunden ist oder ihn sonst in eine unzumutbare Lage bringt (Artikel 13 Abs. 1 b HKÜ) hat die Mutter nicht nachgewiesen.

Ziel und Grundsatz des Übereinkommens ist die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entführung bzw. dem widerrechtlichen Zurückhalten, d. h. die schnelle Rückführung von Kindern in den Herkunftsstaat, damit dort über das Wohl der Kinder entschieden werden kann (Münchener Kommentar BGB Internationales Privatrecht 4. Aufl. 2006 Art. 21 EGBGB Anhang II Rand. Nr. 69) Artikel 13 HKÜ ist daher eng auszulegen. Das Gericht ist nur dann nicht verpflichtet die Rückgabe anzuordnen, wenn mit der Rückführung eine ungewöhnliche, schwerwiegende Beeinträchtigung des Wohl des Kindes verbunden wäre. Nicht zu entscheiden ist darüber ob das Kind beim Vater oder bei der Mutter besser aufgehoben wäre. Dies ist Teil der Sorgeentscheidung die im Herkunftsland zu treffen ist.

Gefahren im Herkunftsland sind insoweit zu thematisieren, als die Antragsgegnerin sich in Italien möglicherweise der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen der Zurückhaltung des Kindes in Deutschland ausgesetzt sieht. Die Antragsgegnerin hat bei der Anhörung vom 28.10.2014 allerdings vorgetragen, sie gehe nicht davon aus, dass der Antragsteller sie überhaupt strafrechtlich angezeigt habe, denn diese Dinge würden auch in Italien zugestellt und eine Zustellung habe sie nicht erhalten. Sie sei aber unschwer zu lokalisieren, denn sie sei im Register der im Ausland lebenden italienischen Staatsangehörigen eingetragen. Selbst wenn ein solches Verfahren wegen Kindesentziehung in Italien geführt würde, wäre es grundsätzlich nicht geeignet eine ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls darzustellen. Es handele sich bei einem solchen Verfahren um ein mit der Trennung der Eltern häufig verbundene Schwierigkeit. Zu sehen ist, dass der Rechtsbruch, der in der Zurückhaltung des Kindes liegt, nur gerechtfertigt ist bei einer ungewöhnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Kindeswohles. Die Antragsgegnerin

sieht die schwerwiegende Gefahr des Eintritts eines körperlichen oder seelischen Schadens bei dem Kind insofern, als sie von dem Kind getrennt werden würde, wenn es ihr im Hinblick auf die berufliche Stellung in Deutschland nicht zumutbar sei, das Kind nach Italien zurückzubegleiten. Dass der Antragsteller ihr gegenüber übergriffig geworden sei, hat die Antragsgegnerin nicht vorgetragen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegnerin zumutbar ist das Kind nach Italien zu begleiten. Die offene Frage der Finanzierung der Rückreise berechtigt zur Ablehnung der Rückführung des Kindes ebensowenig wie mögliche Schwierigkeiten der Antragsgegnerin wieder Arbeit und eine Wohnung zu finden (MünchKommZ 21 Anhang II Rand.Nr. 77).

7.

Artikel 13 Abs. 2 HKÜ steht der Rückführung des Kindes nicht entgegen. Das Kind ist aufgrund seines jungen Alters noch nicht in der Lage einen eigenen Willen zu bilden. Zur Wahrnehmung der verfahrensrechtlichen Positionen des Kindes hat das Gericht wie oben ausgeführt einen Verfahrensbeistand bestellt.

8.

Die Entscheidung über die Rückgabe ist erst mit Rechtskraft wirksam und vollstreckbar (§ 40 Absatz 1 IntFamRVG), wobei allerdings das Oberlandesgericht die Möglichkeit hat, die sofortige Vollziehung der Entscheidung über die Rückgabe des Kindes anzuordnen (§ 40 Absatz 3 IntFamRVG).

9.

Die Vollstreckungsentscheidungen beruhen auf § 44 IntFamRVG, §§ 88 ff. FamFG.

Das Gericht hat die Vollstreckung gem. § 44 Abs. IntFamRVG mit Rechtskraft von Amts wegen durchzuführen.

10.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 20 Abs. 2 IntFamRVG in Verbindung mit dem §§ 81, 82 FamFG entsprechend, Artikel 26 Abs. 4 HKÜ. Das Gericht hat der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens wie auch die Kosten einer eventuellen Vollstreckung auferlegt, dies bedeutet im Rahmen des Rückführungsverfahrens nach dem Haager Übereinkommen, da die Entscheidung an sich gerichtsgebührenfrei ergeht, dass das Gericht ihr die Erstattung der notwendigen Kosten des Antragstellers einschließlich der Reisekosten, die Kosten der Rechtsvertretung sowie die Kosten der Rückführung des Kindes auferlegt hat. Die Kostenaufberlegung beruht darauf, dass der Antragsteller keine Veranlassung für das Verhalten der Antragsgegnerin geboten hat durch die gegenwärtige Situation aber erheblich belastet ist. Die Bestimmung des Gegenstandswertes folgt aus § 45 Abs.1 Zf.3 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Gegen eine Entscheidung, die zur Rückgabe des Kindes verpflichtet, steht die Beschwerde nur dem Antragsgegner, dem Kind sofern es bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat und dem beteiligten Jugendamt zu (§ 40 Abs.2 S.3 IntFamRVG).

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe

einulegen und zu begründen (§ 40 Abs.2 S.2 IntFam RVG). Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift nebst Begründung rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen.

~~31.10.2014~~

Specht
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Karlsruhe, 31.10.2014



Bischoff
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

